

## II. Die Strafrechtslehre des bürgerlichen Liberalismus

Zwischen den strafrechtlichen Lehren der Aufklärer und der Strafrechtslehre des bürgerlichen Liberalismus bestehen entscheidende Unterschiede.

Deshalb ist es verfehlt, unter dem Ausdruck „klassische bürgerliche Strafrechtslehre“ sowohl die Anschauungen der Aufklärer wie auch die Anschauungen der liberalen Bourgeoisie zusammenzufassen.

1. Unter der Einwirkung der Ideen des siegreichen französischen Bürgertums und des französischen Strafgesetzbuches von 1810, das nach der napoleonischen Okkupation in einzelnen Ländern (in der Bayrischen Pfalz, im Preußischen Rheinland) geltendes Gesetz geworden war; verstärkte das aufstrebende deutsche Bürgertum sein Bemühen um ein neues Strafgesetz. In Übereinstimmung mit seinen historischen Klasseninteressen suchte es, seine Absichten auf dem Wege des Kompromisses mit dem feudalen Absolutismus und der Reform von oben zu verwirklichen.

Repräsentant des nichtrevolutionären und kompromißbereiten Bürgertums war Johann Paul Anselm Feuerbach (1775 bis 1833). Feuerbach sah den Hauptzweck des Strafrechts darin, die „wechselseitige Freiheit aller Bürger“ zu sichern, damit „jeder seine Rechte völlig ausüben kann und vor Beleidigungen sicher ist“<sup>13</sup>. Es ging darum, die Macht des feudal-absolutistischen Staates gesetzlich einzuschränken und die größtmögliche wirtschaftliche und politische Freiheit für eine ungehemmte Entwicklung der Bourgeoisie gesetzlich zu sichern. In seinen Lehren nahm Feuerbach die Existenz eines Rechts an, das den bürgerlichen Interessen entsprach, und antizipierte er die rechtlichen Prinzipien einer siegreichen Bourgeoisie. Deshalb wies seine Lehre die Besonderheiten der Strafrechtstheorie eines herrschenden Bürgertums auf.

a) Ausgehend von dieser Grundkonzeption stellte Feuerbach Forderungen auf, die sich gegen die willkürlichen Eingriffe in die Freiheits-sphäre der Bürger richteten und die strikte *Bindung des Richters an das Gesetz* enthielten.

<sup>13</sup> J. P. A. v. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Erster Teil, Erfurt 1799, S. 339.